Beschäftigungserlaubnis für Menschen mit Duldung in Landeseinrichtungen (§ 61 Abs. 1 S. 6 bis 9 AsylG)

Sechs Monate Besitz der Duldung: Beschäftigungserlaubnis **soll** erteilt werden. Das heißt: In der Regel **muss** erteilt werden, nur in außergewöhnlichen, von der ABH zu begründenden Ausnahmefällen darf abgelehnt werden.

Drei Monate Besitz der Duldung: Beschäftigungserlaubnis **soll** erteilt werden für:

- **Ausbildung** im Sinne des § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG
- **andere Beschäftigung**, wenn Identität geklärt mit Pass oder Passersatz

Ohne Wartefrist: Beschäftigungserlaubnis **muss** erteilt werden, wenn schon mit Aufenthaltsgestattung **eine** Beschäftigung erlaubt war (auch wenn das für andere Beschäftigung galt und auch nach Unterbrechung).

Außer:

Beschäftigungserlaubnis **kann** nur noch statt **soll** erteilt werden (also Ermessen statt Regelanspruch) wenn *„zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor* (…)“.

§ 61 Abs. 1 S. 6 AsylG

Diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der **Reisefähigkeit** veranlasst wurde,
- die Person einen Antrag zur Förderung einer **freiwilligen Ausreise** mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
- die Buchung der **Abschiebung** eingeleitet wurde (z. B. die Flugbuchung),
- vergleichbar konkrete **Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen (hierbei geht es vor allem um die Beantragung von **Passersatzpapieren**),
- ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde (hierbei geht es um das früher „Dublin“ genannte Zuständigkeitsbestimmungsverfahren).

Mit einer Duldung in Landesaufnahmeeinrichtungen sind in § 61 Abs. 1 AsylG **keine Beschäftigungsverbote** für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ vorgesehen.

Die Regelungen des § 61 Abs. 1 S. 6ff AsylG sind „lex specialis“, so dass die Arbeitsverbote des § 60a Abs. 6 AufenthG unserer Auffassung nach nicht anwendbar sind. Das ist jedoch umstritten.

GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
Fon: 0251-1448626
voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Stand: 8. Oktober 2026

Beschäftigungserlaubnis für Menschen mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen (§ 60a Abs. 5b und 6 AufenthG)

Beschäftigungserlaubnis **soll** ohne Wartefrist erteilt werden. Die in manchen Fällen erforderliche Zustimmung durch die BA kann nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden (§ 32 Abs. 1 BeschV).

Außer:

Beschäftigungserlaubnis **kann** nur noch statt **soll** erteilt werden (Ermessen statt Regelanspruch) wenn „„*zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor* (…)“

§ 60a Abs. 5b AufenthG: Diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der **Reisefähigkeit** veranlasst wurde,
- die Person einen Antrag zur Förderung einer **freiwilligen Ausreise** mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
- die Buchung der **Abschiebung** eingeleitet wurde (z. B. die Flugbuchung),
- vergleichbar konkrete **Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen (hierbei geht es vor allem um die Beantragung von **Passersatzpapieren**),
- ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde (früher „Dublin“ genanntes Zuständigkeitsbestimmungsverfahren).

Beschäftigungsverbote

- bei Einreise zum Leistungsbezug nach AsylbLG (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG)
- selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis (**Kausalität ist entscheidend**!) (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)
- mit Duldung light (**Kausalität f. Unmöglichkeit d. Abschiebung ist entscheidend!)** (§ 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

Beschäftigungsverbote für Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ gem. **§ 29a oder § 29b AsylG** oder **Art. 62 Abs. 1a und 1b VO (EU) 2024/1348**:

Sichere Herkunftsstaaten gem. § 29a und b AsylG

Albanien
Bosnien und Herzegowina
Georgien
Ghana
Kosovo
Moldau
Montenegro
Nordmazedonien
Senegal
Serbien

Sichere Herkunftsstaaten gem. Art. 62 Abs. 1a und 1b VO (EU) 2024/1348 **(**zusätzlich)

Bangladesch
Kolumbien
Ägypten
Indien
Marokko
Tunesien
Türkei

Normalerweise **Beschäftigungsverbot!**

Aber: Kein Beschäftigungsverbot, wenn:

- **Asylantrag** wurde aufgrund einer unentgeltlichen Rechtsauskunft („auRA“) durch das BAMF nach § 12b AsylG **zurückgenommen**. Diese steht während des BAMF-Asylverfahrens (mit Getattung!) allen zu.
- Bei (ehemals) **unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten**: Im Interesse des **Kindeswohls** wurde **kein Asylantrag** gestellt oder dieser **zurückgenommen**. Kindeswohl richtet sich nach Einschätzung d. Vormunds.
- **Georgien und Moldau:** Beschäftigungsverbot gilt **nicht** für Personen, die vor dem **31. August 2023** einen Asylantrag gestellt oder die sich vor 31. August 2023 geduldet in D. aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG).
- **Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien, Türkei**: Das Beschäftigungsverbot gilt nicht, wenn die Person entweder
  - am **6. Mai 2025 geduldet** in Deutschland gelebt hatte *oder*
  - am **11. Juni 2026** schon eine konkrete **Beschäftigungserlaubnis** hatten. In diesem Fall ist es unerheblich, welchen Aufenthaltsstatus die Person hatte. Es ist auch unerheblich, ob die damalige Beschäftigungserlaubnis für die aktuell ausgeübte Tätigkeit erteilt worden war oder ob zwischenzeitlich ein Arbeitsplatzwechsel stattgefunden hat oder zukünftig stattfinden soll (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG).
- Ansonsten gilt für **alle**: Kein Beschäftigungsverbot, wenn Asylantrag vor 1. September 2015 gestellt.